

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachung Nr. 43/ 2016

Feststellung der UVP- Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Wasserwerk Wacken plant die ca. 22 km lange Wassertransportleitung von Wacken nach Brunsbüttel je nach Erfordernis zu sanieren. Die Trasse liegt in den Kreisen Steinburg und Dithmarschen. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat die Wasserbehörde des Kreises Steinburg als zuständige Behörde nach § 109 Landeswassergesetz (LWG) bestimmt.

Der Zweckverband hat bei der Wasserbehörde des Kreises Steinburg die hierfür erforderliche Genehmigung beantragt. Der 1. Bauabschnitt von Kudensee bis zum Landeshafen Ostermoor wurde bereits saniert. Der 2. Bauabschnitt umfasst die Leitung von Kudensee bis Aebtissinwisch / Dyhrssenmoor. Der 3. Bauabschnitt wird in einem weiteren Verfahren geregelt. Die Plangenehmigung für den 2. Bauabschnitt wurde am 30.06.2016 erteilt.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG bedürfen Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, der Planfeststellung, sofern dafür nach den §§ 3 b bis 3 f eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Sanierung der Wassertransportleitung von Wacken nach Brunsbüttel sollen ca. 16,5 km Leitungen ersetzt werden. Nach § 3 c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die zu sanierende Leitung fällt unter 19.8.1 der Anlage 1 des UVPG. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Leitung bedarf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 3 c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden hierbei berücksichtigt.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig- Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Wasserbehörde, Zimmer 211, Karlstr. 13 in 25524 Itzehoe , eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Itzehoe, den 11.07.2016

Kreis Steinburg
Der Landrat

Torsten Wendt